

Verordnung über die Aufnahme von Praktikanten in staatliche Amtsstellen

(Praktikantenverordnung)

RRB vom 27. April 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Ziffer 2 des KRB vom 22. April 1976 über Massnahmen zur
Bekämpfung und Überbrückung der Jugendarbeitslosigkeit¹⁾ sowie § 60
des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941²⁾

beschliesst :

§ 1. Grundsatz

¹ Praktikanten können in staatliche Amtsstellen aufgenommen werden, soweit die nötigen Kredite vorhanden sind und Bedarf an Praktikanten besteht.

² Als Praktikant im Sinne dieser Verordnung gilt, wer

- a) nach den Vorschriften einer Lehranstalt ein obligatorisches Praktikum absolvieren muss;
- b) über einen Abschluss einer Hochschule oder einer Höheren Technischen Lehranstalt verfügt und seine Kenntnisse in der Praxis vertiefen will;
- c) sich praktische Kenntnisse über die kantonale Verwaltungstätigkeit aneignen will.

³ Vorbehalten bleibt § 8.

§ 2. Praktikum

a) Anmeldung

¹ Der Bewerber hat sich schriftlich bei jener Amtsstelle anzumelden, bei der er das Praktikum absolvieren will.

² Der Anmeldung ist ein kurzer Lebenslauf beizulegen. Der Ausbildungsstand und die Gründe für die Absolvierung des Praktikums sind anzugeben.

b) Dauer

¹ Die Dauer des Praktikums richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der betreffenden Lehranstalt.

² Das einzelne Praktikum darf nicht länger als ein Jahr dauern.

c) Anstellung

¹ Das Personalamt stellt die Praktikanten auf Antrag der betreffenden Amtsstelle an, sofern das Praktikum höchstens 6 Monate dauert.

¹⁾ Nicht publiziert.

²⁾ BGS 126.1.

126.375.1

² In den übrigen Fällen ist der Regierungsrat für die Anstellung zuständig.

§ 5. *Rechtsverhältnisse*

a) Pflichten, Verantwortlichkeit

¹ Für das Rechtsverhältnis der Praktikanten zum Staat gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über das Staatsapparatpersonal vom 30. November 1941¹⁾.

² Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966²⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 6.³⁾ *b) Rechte*

Die Praktikanten haben für die Dauer des Praktikums Anspruch auf

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung zwischen 900 Franken und 2400 Franken. Sie wird im Einzelfall je nach Vorbildung und Ausbildungsstand festgesetzt;
- b) die Familien- und Kinderzulagen nach den für das Staatsapparatpersonal geltenden Bestimmungen;
- c) Ferien nach den für das Staatsapparatpersonal geltenden Bestimmungen;
- d) Versicherungsschutz gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung;
- e) die Entschädigungen nach der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung bei Militär- und Zivildienstleistungen anstelle der Pauschalentschädigung nach litera a.

§ 7. *Ausbildung*

¹ Die Amts- oder Bürovorsteher überwachen die praktische Ausbildung ihrer Praktikanten.

² Bei der Zuweisung von Arbeiten ist der Praktikumszweck zu berücksichtigen.

§ 8. *Vorbehaltene Erlasse*

Die Verordnung über die Aufnahme von Fürsprecherpraktikanten in staatliche Stellen vom 19. Februar 1975⁴⁾ und § 6 der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980⁵⁾ bleiben vorbehalten.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 124.21.

³⁾ § 6 Fassung vom 2. Juli 1991; GS 92, 150.

⁴⁾ BGS 126.375.32.

⁵⁾ BGS 413.151.

§ 9. *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.¹⁾

² Folgende Regierungsratsbeschlüsse sind aufgehoben:

- a) vom 12. Januar 1973 über die Aufnahme von Praktikanten der Schule für Sozialarbeit bei der Jugendanwaltschaft²⁾;
- b) vom 4. Januar 1974 über die Aufnahme von Praktikanten der Schule für Sozialarbeit beim Schulpsychologischen Dienst³⁾;
- c) vom 23. April 1975 über die Aufnahme von Praktikanten beim Vermessungsamt⁴⁾;
- d) vom 11. Juni 1976 über die monatliche Bruttobesoldung der Praktikanten⁵⁾.

³ Die Verordnung über die Aufnahme von Praktikanten in staatlichen Amtsstellen vom 11. Juni 1976⁶⁾ ist aufgehoben.

Publiziert im Amtsblatt vom 30. April 1987

¹⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 2. Juli 1991 am 1. Juli 1991.

²⁾ Nicht publiziert.

³⁾ Nicht publiziert.

⁴⁾ Nicht publiziert.

⁵⁾ Nicht publiziert.

⁶⁾ GS 87, 68.